

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 18.09.2015

Nr. 05

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Eröffnungsbilanz der Stadt Rathenow zum 01.01.2011</b>	Seite 33
Bekanntmachung der <b>öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Gewerbebereiches zwischen der Stadt Rathenow und dem Amt Rhinow</b>	Seite 37
Bekanntmachung der <b>Umstufung der Gemeindestraße „Vogelgesang“ in der Gemarkung Rathenow</b>	Seite 41

## **Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rathenow zum 01.01.2011**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.02.2015 die vom Bürgermeister am 27.01.2015 festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rathenow geprüfte Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011 beschlossen. In dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen kann während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 208 (Amt für Wirtschaft und Finanzen) eingesehen werden.

Aufgrund des § 85 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) wird die Eröffnungsbilanz nachfolgend bekanntgemacht.

Rathenow, den 17.09.2015

Ronald Seeger  
Bürgermeister

Aktivseite	01.01.2011 in €
<b><u>AKTIVA</u></b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>131.954.797,74</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	58.409,56
1.2. Sachanlagevermögen	90.904.572,01
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.828.429,83
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.272.887,82
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	48.477.073,14
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	108.456,12
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	952.195,51
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	648.931,93
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	317.178,21
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	299.419,45
1.3. Finanzanlagevermögen	40.991.816,17
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.093.317,39
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	13.491.473,64
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	659.650,20
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	747.374,94
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	747.374,94
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>12.552.078,41</b>
2.1. Vorräte	1.724.323,32
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	1.724.323,32
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.284.938,31
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	900.283,78
2.2.1.1 Gebühren	123.177,05
2.2.1.2 Beiträge	90.661,05
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-15.450,71
2.2.1.4 Steuern	568.717,89

Aktivseite	01.01.2011 in €
.	
2.2.1.5 Transferleistungen	199.147,20
.	77.023,50
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-142.992,20
.	74.662,94
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	93.957,64
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00
.	1.238,81
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	143,63
.	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	-20.677,14
.	309.991,59
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00
.	0,00
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	-20.677,14
.	309.991,59
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
.	-20.677,14
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	309.991,59
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks	9.542.816,78
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>76.241,30</b>
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>144.583.117,45</u></b>

Passivseite	01.01.2011 in €
<b><u>PASSIVA</u></b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>61.108.891,11</b>
1.1. Basis Reinvermögen	51.649.033,72
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	3.298.251,15
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.298.251,15
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	6.161.606,24
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>48.114.038,16</b>
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	44.074.428,58
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.154.045,61
2.3. Sonstige Sonderposten	1.885.563,97
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>8.613.734,46</b>
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.619.969,46
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	2.993.765,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>25.933.327,70</b>
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	24.216.171,08
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	592.815,32
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	284.092,57
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.168,25
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	106.232,72
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	122,31
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	702.725,45
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>813.126,02</b>
<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>144.583.117,45</u></b>

# **Bekanntmachung der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Gewerbebereiches zwischen der Stadt Rathenow und dem Amt Rhinow**

Nachstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Gewerbebereiches zwischen der Stadt Rathenow und dem Amt Rhinow wurde am 08.07.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow mit DS 031/15 beschlossen. Die Vereinbarung wurde am 06.08.2015 unter dem Aktenzeichen 15.1.5.08.15 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland genehmigt.

Zwischen

der Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger,  
Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

und

dem Amt Rhinow, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Jens Aasmann,  
Lilienthalstr. 3, 14728 Rhinow

wird gemäß §§ 1 ff und 41 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Gewerbebereiches geschlossen:

## **Vorbemerkung**

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 Abs. 1, Satz 1 2. Alternative GKGBbg, um die Aufgaben des Gewerbebereiches des Amtes Rhinow auf die Stadt Rathenow zu übertragen. Ziel dieser Vereinbarung ist, die Aufgaben des Gewerbebereiches des Amtes Rhinow durch qualifiziertes Personal effektiver und kostengünstiger, gleichzeitig aber genauso bürgerfreundlich zu erledigen. Die Übertragung erfolgt in dem Bewusstsein, dass diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1)

Das Amt Rhinow überträgt nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Abs. 1 S. 1 2. Alternative GKGBbg (Delegation) sämtliche Aufgaben des Gewerbebereiches gemäß **Anlage 1** im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung an die Stadt Rathenow. Die **Anlage 1** ist Bestandteil der Vereinbarung.

(2)

Die Stadt Rathenow erledigt die in der **Anlage 1** aufgeführten Aufgaben durch ihre für den Gewerbebereich zuständige Organisationseinheit. Mit dieser delegierenden Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit, einschließlich aller Rechte und Pflichten für die Aufgabenwahrnehmung auf die Stadt Rathenow über. Mit der Aufgabenübertragung geht gemäß § 3 Abs.3 Satz 2 GKGBbg auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Stadt Rathenow über.

## § 2 Durchführung der Aufgaben

(1)

Das Amt Rhinow übergibt der Stadt Rathenow bis zum 01.10.2015 alle vorhandenen Akten und Daten des Gewerbebereiches. Weiterhin wird das Amt Rhinow alle dort regelmäßig eingehenden Daten, Anträge, Unterlagen usw., die den Gewerbebereich betreffen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen an die Stadt Rathenow, dort Bauamt SB Ordnung und Gewerbe, übermitteln. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gegeben, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.

(2)

Beide Vereinbarungspartner benennen einen zuständigen Mitarbeiter sowie einen weiteren Vertreter als festen Ansprechpartner.

(3)

Die Daten des Amtes Rhinow werden bei der Stadt Rathenow getrennt von den Daten der Stadt Rathenow gespeichert. Der Gewerbebereich führt dann einen Mandanten Amt Rhinow und einen Mandanten Stadt Rathenow.

(4)

Die Stadt Rathenow überreicht dem Amt Rhinow bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, eine Übersicht über die im Amt Rhinow gemeldeten Gewerbebetriebe bzw. über Gewerbean- und -abmeldungen.

## § 3 Kostenregelung

(1)

Das Amt Rhinow zahlt an die Stadt Rathenow für die Aufgabenerledigung einen jährlichen Betrag von 6000,00 €. Grundlage dieses Betrages ist die als **Anlage 2** beigefügte vorläufige Kostenschätzung.

Für das Jahr 2015 wird je nach Beginn des Vertragsverhältnisses ein anteiliger Betrag berechnet.

(2)

Die Stadt Rathenow ermittelt jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres die für das Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Aufgabenerledigung. Diese Kosten sind dann für das laufende Jahr durch das Amt Rhinow als jährlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Der Betrag aus § 3 Abs. 1 wird insofern jährlich angepasst.

Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt Rathenow besteht nicht.

(3)

Die Zahlung der Kosten durch das Amt Rhinow erfolgt einmal jährlich zum 30.06. des laufenden Jahres.

## § 4 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

(1)

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3)

Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2018 möglich.

(4)

Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der Stadt Rathenow vorhandenen Daten in der jeweils vorhandenen Form an das Amt Rhinow herausgegeben und bei der Stadt Rathenow gelöscht. Die Kosten dieser Rückübertragung der Daten trägt derjenige der die Kündigung veranlasst hat bzw. derjenige, der die Kündigung zu vertreten hat.

## **§ 6 Schriftform, salvatorische Klausel**

(1)

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2)

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Rathenow sowie für das Amt Rhinow, frühestens zum 01.10.2015 in Kraft.

Rathenow, den 13.07.2015

Rhinow, den 22.07.2015

gez. Ronald Seeger.  
Bürgermeister Stadt Rathenow

gez. Jens Aasmann  
Amtsdirektor Amt Rhinow

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle  
Erster Beigeordneter  
Stadt Rathenow

gez. Michael Mirschel  
stellvertretender Amtsdirektor  
Amt Rhinow



## Anlage 1

Zu den in § 1 genannten Aufgaben des Gewerbebereichs gehören sämtliche gewerberechtl-chen Aufgaben, die sich aus folgenden Vorschriften für die örtliche Ordnungsbehörde erge-ben:

1. Gewerbeordnung und auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen (§ 1 Abs. 1 der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung)
2. Brandenburgisches Gaststättengesetz (§ 1 Abs. 1 der Brandenburgischen Gaststät-tengesetzzuständigkeitsverordnung)
3. Brandenburgisches Spielhallengesetz
4. Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz
5. Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
6. Sonn- und Feiertagsgesetz
7. Jugendschutzgesetz (§ 1 Satz 2 Jugendschutzzuständigkeitsverordnung)
8. Preisangabenverordnung (§ 1 Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Preisangabengesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung, das Wirtschaftsstrafge-setz 1954 und die Preisangabenverordnung)

Die Stadt Rathenow übernimmt auch die Kontrolle der Gewerbebetriebe auf Einhaltung der vorgenannten Vorschriften. Die Gewerbeüberwachung schließt die Bearbeitung von Hinwei-sen, Beschwerden und Anzeigen gegen Gewerbebetriebe, die Ahndung von Ordnungswid-rigkeiten und die Erarbeitung von Ordnungsverfügungen bei Verstößen gegen die vorge-nannten Vorschriften mit ein. Bei Unzuständigkeit erfolgt die Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Information und Beratung der Gewerbetreibenden
- Datenerfassung und -pflege
- Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister
- Erarbeiten von Statistiken
- Beantragung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen beim Bundesjustizamt

Nicht übernommen werden sonstige ordnungsbehördliche Aufgaben, die zwar Gewerbebe-triebe betreffen, aber nicht durch die zuvor genannten Vorschriften geregelt werden (z.B. Sondernutzungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz).

Werden in der Zukunft weitere Aufgaben den örtlichen Ordnungsbehörden zugeordnet, übernimmt die Stadt Rathenow diese nur sofern ein gewerberechtllicher Bezug besteht.

**Bekanntmachung der Umstufung der Gemeindestraße „Vogelgesang“  
in der Gemarkung Rathenow**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]),

die in der Gemarkung Rathenow gelegene Gemeindestraße „**Vogelgesang**“

**Flur 37 Flurstücke 29/4, 35/8, 87, 91 und 92**

in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Wege eingestuft wird.

Ein Lageplan der zur Umstufung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 04.08.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister



Umschufung der Gemeindestraße  
 "Vogelgesang" in einen  
 sonstigen öffentlichen Weg

**Legende**

Zeichenerklärung

sonstiger öffentlicher Weg  
 "Vogelgesang"

öffentliche Straßen

Stadt Rathenow  
 Berliner Straße 15  
 14712 Rathenow